

**Satzung
des
Vereins der Freunde und Förderer
an der Städtischen Realschule Übach-Palenberg e.V. (VFF e.V.)**

**beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2014 in Übach-Palenberg
und geändert von der Mitgliederversammlung am 30. November 2016**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer an der Städtischen Realschule Übach-Palenberg e.V., nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.**
- 1.2. Sitz des Vereins ist in 52531 Übach-Palenberg, Comeniusstraße 16.**
- 1.2. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.**

**§ 2
Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Städtischen Realschule Übach-Palenberg (§ 52 AO Absatz 2)
Der Verein fördert die ideellen und materiellen Bestrebungen der Städtischen Realschule Übach-Palenberg.**
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch :**
 - Gewährung von Zuschüssen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel**
 - Bereitstellung und Anerkennung für besondere Leistungen von Schülern**
 - Förderung des Schulsportes, der Schulwanderungen, der Schulveranstaltungen und der Studienfahrten,**
 - Förderung des Schüleraustausches mit dem Ausland**
 - Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule,**
 - die Förderung des Zusammenhalts der Eltern, Lehrer und der Schüler und Schülerinnen der Realschule Übach-Palenberg, auch der Schule verbundenen Bürgerinnen und Bürger.**
 - Unterstützung der Schülermitverwaltung**

- **Pflege der Beziehung zum Schulträger, der ehemaligen Schüler der Schule und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.**
- **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.**

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Schaffung von Einrichtungen oder deren Bezuschussung, soweit planmäßige Mittel des Schulträgers nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen;**
- b) die Mitwirkung bei Schulfesten**
- c) die Unterstützung der Schülerinnen und Schülern bei schulischen Veranstaltungen (z. B. Studienfahrten, Kulturfahrten, Theaterbesuchen)**

2.4. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen „der steuerbegünstigten Zwecke“ erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

4.2. Entfällt komplett.

4.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

4.4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.

4.5. Mitglieder haben

- **Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**
- **Informations- und Auskunftsrechte**
- **das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins**
- **das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen**
- **Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren**
- **Treuepflicht gegenüber dem Verein**
- **pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)**

**4.6. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
Nicht aktiv und passiv wahlberechtigte Mitglieder haben die in § 4 Ziff. 3 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.**

4.7. Die Mitgliedschaft endet

- **mit dem Tod**
- **durch Austritt**
- **durch Ausschluss aus dem Verein**
- **durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.**

**4.8. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Eine Kündigung per E-Mail an eine aktuelle E-Mail-Adresse des Vereins der Freunde und Förderer an der Städt. Realschule in Übach-Palenberg ist zulässig, jedoch muss der Erhalt der E-Mail von einem Vorstandsmitglied bestätigt werden.**

4.9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- **mit der Entrichtung von Beiträgen länger als 6 Monaten in Verzug ist**
- **Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt**
- **den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert**

4.10. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche an den Verein und sein Vermögen. Eine Rückgewähr geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 5.2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.
- 5.3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, Sorge zu tragen.
- 5.3. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 05.12. eines laufenden Jahres, bei Eintritt während des Geschäftsjahres spätestens vier Wochen nach Eintritt zu zahlen und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5.4. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- 5.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.7. Die Guthaben des Vereins sind über ein Geldinstitut möglichst gewinnbringend zu verwalten.

§ 6 Organe

6.1. Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht aktiv und passiv wahlberechtigte Mitglieder haben die in § 4 Ziff. 4.5. erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.

7.4. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines oder mehrerer der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

7.5. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom einem/-r Protokollführer/-in protokolliert, die/der zu Anfang der Sitzung gewählt wird.

Dieses Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7.6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der im jeweiligen Geschäftsjahr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl von mindestens einem (maximal drei) Revisoren im jeweiligen Geschäftsjahr
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Anträge;
- h) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;

Wiederwahlen zu „d)“ und „e“) sind zulässig.

7.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

7.8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Zwecke und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens alle zwei Jahre und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7.9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

7.10. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

7.11. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß, bestehend aus zwei Personen.

7.12. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muß enthalten :

- Ort und Zeit der Versammlung**
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers**
- Zahl der erschienen Mitglieder**
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit**
- die Tagesordnung**

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Vorstand

8.1. Den Vorstand bilden:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Schulleiter/n und dessen Stellvertreter/-in als geborene Mitglieder
- zusätzlich kann ein/e stellvertretende/r Kassenwart/-in gewählt werden. Zur Vorstandsbildung ist dies aber nicht zwingend notwendig.
- zusätzlich können bis zu vier Beisitzer gewählt werden. Zur Vorstandsbildung ist dies aber nicht zwingend notwendig.
- zusätzlich kann ein/e Schriftführer/-in gewählt werden. Zur Vorstandsbildung ist dies aber nicht zwingend notwendig.

Sollten Beisitzer, ein/e Schriftführer/-in und ein/e stellvertretende/r Kassenwart/-in gewählt werden, gehören diese automatisch dem erweiterten Vorstand an.

Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

8.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart, -in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers

Sollte das Amt des Kassenwartes/der Kassenwartin nicht besetzt werden, kann der Vorstand einen Buchhalter/eine Buchhalterin gegen eine Vergütung mit den Aufgaben des Kassenwartes beauftragen, insofern der geschäftsführende Vorstand nicht bereit ist, diese Aufgaben selbst zu übernehmen. Auch ist es möglich, die Aufgaben des Kassenwartes/der Kassenwartin an ein Nichtmitglied gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale zu übertragen. Hierzu muss ein Ehrenamtsvertrag geschlossen werden. Die Höhe des Entgelts im Vertrag festgelegt. Eine Zahlung entweder nach angefallenen Stunden oder in einem Pauschalbetrag ist möglich. Die Höhe des Entgelts legt der Vorstand fest.

Der jeweiligen Person, die die Aufgaben des Kassenwartes/Kassenwartin übernimmt, mit oder ohne Vergütung, wird durch den geschäftsführenden Vorstand eine Bankvollmacht erteilt.

- 8.3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- 8.4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- 8.5. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle durch den Geschäftsführer, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, angefertigt. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Bei Verhinderung des Schriftführers wird eine Vertretung aus dem Kreise der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

- 8.6. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-mail erfolgt.

- 8.7. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest.

- 8.8. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail- Vorlage sein.

- 8.9. Die E-Mail- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt.

- 8.10. Für den Nichtzugang ist der E-Mail – Empfänger beweispflichtig.

- 8.11. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

- 8.12. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung um Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- 8.13. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

- 8.14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.**
- 8.15. Rechts- und Bankgeschäfte (wie Zahlungen) des Vereins bedürfen der Schriftform und müssen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben sein.**
- 8.16. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.**
- 8.17. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**
- **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
 - **Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.**
 - **Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.**
- 8.18. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn**
- **eine Verletzung von Amtspflichten**
 - **der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.**
- Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.**
- Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.**
- 8.19. Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.**
- 8.20. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.**
- 8.21. Über dringliche Ausgaben können der Kassenwart/-in, Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende bis einschließlich € 100,00 verfügen. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an den Vorstand.**

§ 9

Kassenprüfung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder bis zu drei Kassenprüfer. Der Revisor wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Revisor bleibt bis zur Wahl eines neuen Revisors im Amt.

Sollte kein Revisor ins Amt berufen werden können, wird nach dem Vereinsrecht im BGB verfahren:

Das Vereinsrecht im BGB kennt keine Pflicht zur Kassenprüfung im Verein.

Sollte sich für das Amt des/der Kassenprüfer/-in niemand zur Verfügung stellen, wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung ohne zusätzliche Kassenprüfung entlastet.

- 9.2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein.

Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.

Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc – Prüfungen.

- 9.3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 9.4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muß einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 10

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 10.1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- 10.2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

11. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

**§ 11
Auflösung**

- 11.1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 11.2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Städtische Realschule Übach-Palenberg, Comeniusstraße 16, D-52531 Übach-Palenberg, der /die es für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendpflege zu verwenden hat.**

**§ 12
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2014, ihre Änderungen in der Mitgliederversammlung am 30. November 2016 und am 07. März 2017 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzungsneufassung vom 30. November 2016 tritt außer Kraft.

Übach-Palenberg, den 07. März 2017